

# Ehrenordnung

## § 1 Einführung

Die Eutiner Sportvereinigung von 1908 e.V. kann im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien Ehrungen vornehmen.

Es können verliehen werden:

- Ehrennadeln
- Verdienstnadeln
- Ehrenurkunden

## § 2 Ehrennadeln

### § 2.1 Zweck der Ehrung

Mit der Ehrennadel soll die langjährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft gewürdigt werden.

### § 2.2 Form der Ehrung

Es werden verliehen:

Vereinsnadel mit Urkunde für 15-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadeln mit vollem Silberkranz für 25-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadeln mit vollem Goldkranz für 40-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadeln mit vollem Goldkranz und Jahreszahl „50“ für 50-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadeln mit vollem Goldkranz und entsprechender Jahreszahl für 60-jährige Mitgliedschaft

Sowie jede weitere Mitgliedschaftsdauer im Anstand von jeweils 5 Jahren

### § 2.3. Entscheidung

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der Eintrittsdaten aus der Mitgliederkartei. Auf Antrag sind Ausnahmen zulässig.

## § Verdienstnadeln

### § 3.1 Zweck der Ehrung

Mit der Verdienstnadel sollen Mitglieder ausgezeichnet werden, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen im organisatorischen und / oder sportlichen Bereich für den Verein eingesetzt haben.

## § 3.2 Voraussetzung

### § 3.2.1 Organisatorischer Bereich

Verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand, in den Abteilungen, in der Mannschaftsbetreuung oder in sonstigen organisatorischen Bereichen. Dabei sollen auch die für den Verein durchgeführten Tätigkeiten in übergeordneten Verbänden berücksichtigt werden.

### § 3.2.2 Sportlicher Bereich

Besondere Verdienste und sportliche Leistungen innerhalb des Vereins, wobei insbesondere auch die charakterlichen Eigenschaften zu berücksichtigen sind.

Erringung überregionaler Meisterschaften und Berufungen in überregionale Auswahlmannschaften.

## 3.3 Formen der Ehrung

Es können verliehen werden:

Verdienstnadel in Bronze (halber Bronzekranz)

An Personen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 erfüllen. Mindestens jedoch sollte das Mitglied 5 Jahre tätig gewesen sein. Die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2.2.b sind bei Meisterschaften mit oder für den Verein bzw. bei Berufungen in Auswahlmannschaften auf Landesebene als erfüllt anzusehen.

Verdienstnadel in Silber (halber Silberkranz)

An Personen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 erfüllen. Mindestens jedoch sollte das Mitglied 10 Jahre tätig gewesen sein. Die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2.2.b sind bei Meisterschaften bzw. Auswahlmannschaften auf Bundesebene als erfüllt anzusehen.

Verdienstnadel in Gold (halber Goldkranz)

An Personen, die die Voraussetzung nach Ziffer 3.2 erfüllen. Mindestens jedoch sollte das Mitglied 15 Jahre tätig gewesen sein. Die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2.2.b sind bei internationalen Meisterschaften bzw. Auswahlmannschaften als erfüllt anzusehen.

## § 3.4 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Die Entscheidung über die Verleihung von Verdienstnadeln erfolgt durch den Vorstand. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter sowie auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jedes Vereinsmitglied.

# § Ehrenurkunden

Ehrenurkunden können bei herausragenden sportlichen Leistungen verliehen werden, die nicht unter die Ziffer 3 dieser Richtlinien fallen. Außerdem werden bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen zur Verleihung der Verdienstnadel gleicher Kategorie Ehrenurkunden ausgestellt. Vorschlagsrecht und Entscheidung richtet sich nach Ziffer 3.4 dieser Richtlinien.

## § 5 Allgemeines

### § 5.1 Verleihung

Über die Verleihung der Ehren- und Verdienstnadeln wird eine Besitzurkunde ausgestellt. Die Verleihung erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung. Ausnahmen bei besonderen Anlässen sind zulässig. Diese sind den anwesenden Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ebenfalls bekanntzugeben sind die Verleihungen der Ehrenurkunden.

### § 5.2 Verzeichnis über die Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln

Über die Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln hat der Vorstand ein fortlaufendes Verzeichnis mit Namen und Verleihungsjahr zu führen.

### § 5.3 Aberkennung der Verdienstnadeln

Der Vorstand kann die Verleihung der Verdienstnadel wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder aberkennen.

### § 5.4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 21.06.2000 in Kraft.

Die Ehrenordnung in der Fassung vom 01.05.1987 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

-Der Vorstand-

Dieter Holst

1. Vorsitzender